Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2001 Nr. 6 Veröffentlichungsdatum: 28.10.2000

Seite: 126

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 28.10.2000

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 28.10.2000

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2000 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403) - SGV.NRW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2000 - Vers 35-00-1.(22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBI.NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Altersrente kann von jedem Mitglied bereits mit dem Monat der Vollendung des 60. Lebens-

jahres bezogen werden. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenantrages folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag gemäß nachfolgender Tabelle vermindert:

Rentenabschlag nach Zeitspanne vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Zeitspanne in Monaten	Kürz in %	
1		0,5
2		1,0
3		1,4
4		1,9
5		2,4
6		2,9
7		3,3
8		3,8
9		4,3
10		4,8
11		5,2
12		5,7
13		6,2
14		6,6

15	7,0
16	7,5
17	7,9
18	8,3
19	8,8
20	9,2
21	9,6
22	10,1
23	10,5
24	10,9
25	11,3
26	11,7
27	12,1
28	12,5
29	12,9
30	13,3
31	13,7

32	14,1
33	14,5
34	14,9
35	15,3
36	15,7
37	16,1
38	16,5
39	16,9
40	17,2
41	17,6
42	18,0
43	18,3
44	18,7
45	19,1
46	19,5
47	19,8
48	20,2

49	20,5
50	20,9
51	21,2
52	21,6
53	21,9
54	22,3
55	22,6
56	23,0
57	23,3
58	23,7
59	24,0
60	24,4"

2.§ 9 Abs. 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Das nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 23 das Rentenbezugsalter längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausschieben. Das Hinausschieben ist der Versorgungseinrichtung schriftlich spätestens bis zum Entstehen des Rentenanspruches zu erklären. Der Anspruch auf Zahlung der Rente beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenantrages folgenden Monat. Das Mitglied erwirbt Steigerungszahlen nach Abs. 3; weiter erhält es einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle:

Rentenabschlag nach Zeitspanne nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,7
2	1,5
3	2,2
4	3,0
5	3,7
6	4,4
7	5,2
8	5,9
9	6,7
10	7,4
11	8,1
12	8,9
13	9,6
14	10,4
15	11,1
16	11,8

,6
,3
,1
,8
,6
,3
0,
,8
,5
,3
),0
),8
,5
2,3
3,0
3,7
l,5

34	25,2
35	26,0
36	26,7"

3.

In § 26 Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl "60" durch die Zahl "30" ersetzt.

4.

In § 30 Satz 1 werden die Worte "und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung Zinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" gestrichen.

5.

§ 39 wird ersatzlos aufgehoben.

6.

In § 42 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) In Abweichung der Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 6 gilt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2001 die Zahl 60."

7.

In § 43 werden die Worte "Inkrafttreten dieser Versorgungseinrichtung" durch die Worte "Beginn der Mitgliedschaft" ersetzt:

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. November 2000

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag (Dr. S i e g e l)

Düsseldorf, den 1.Dezember.2000

Prof. Dr. J.-D. Hoppe Präsident

MBI. NRW. 2001 S. 126